

# Meister & Partner

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Postfach 30 01 10, 45852 Gelsenkirchen

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen

## Roland Meister

Tätigkeitsschwerpunkte: Strafrecht, Familienrecht,  
Ausländerrecht

## Frank Stierlin

Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Zivilrecht

## Frank Jasenski

Tätigkeitsschwerpunkte: Strafrecht, Ausländerrecht

## Peter Weispfenning

Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Zivilrecht

Industriestraße 31/Ecke Schmalhorststraße  
45899 Gelsenkirchen (Horst), Postfach 30 01 10, 45852 GE

Telefon: 0209/35 97 67 0

Fax: 0209/35 97 67 9

e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

**Sprechzeiten nach Vereinbarung**

Steuer-Nr.: 319/5882/5238 Finanzamt Gelsenkirchen-Stüd

**Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:**

18/00096

Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Meister/Weispfenning

Datum: 10. Juli 2018 / Sy

## In Sachen

**VermögensVerwaltungsVerein Horster-Mitte e. V. ./ Stadt Gelsenkirchen**

**6 K 3505/18**

**6 L 1236/18**

wird zur Erwiderung der Antragsgegnerin vom 09.07.2018 ausgeführt:

### **1. Zum willkürlichen, von sachfremden Erwägungen getragenen Vorgehens der Antragsgegnerin**

Die **Stellungnahme** der Antragsgegnerin vom 09.09.2018 und die Einsichtnahme in deren als **Beiakten**, Heft 1 und Heft 2 geführten Verfahrensakten bestätigt, dass seitens der Antragsgegnerin **willkürlich** vorgegangen worden ist, aus **sachfremden Erwägungen** heraus.

Der Antragsgegnerin ist seit 2006 die Nutzung der ehemaligen Schaltherhalle der Sparkasse Gelsenkirchen als Versammlungsstätte bekannt. Diesbezüglich wurde bereits am 26.09.2006 ein Antrag auf Vorbescheid bei der Antragsgegnerin gestellt. Im Antrag heißt es unter beabsichtigter Nutzung:

*„Bürgerhaus, Versammlungsstätte mit multifunktionaler Nutzung: Veranstaltungen, Kultur, Feiern“*

Mit Verfügung vom 06.12.2006 (vgl. Blatt 22, Beiakte Heft 1) wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass das Vorhaben zulässig sei. Dabei wurde ausdrücklich auch auf den Antrag

selbst Bezug genommen, wie dem Stempel „gehört zum Bescheid“ auf der Seite 1 des Antrags entnommen werden kann (vgl. Blatt 15, Beiakte Heft 1).

Wie in der Antragsschrift ausgeführt, war der Stadt auch bekannt, dass der Kultursaal als Versammlungsstätte genutzt wurde.

Dazu gibt es auch Schriftwechsel, für den exemplarisch nur die zum Weihnachtsmarkt 2015 beigelegt wird. Daraus geht klar hervor, dass es um eine „Kulturveranstaltung in und um die Horster-Mitte geht“.

### **Schreiben des Antragstellers vom 30.10.2015**

Das alljährliche Horster-Mitte Sommerfest findet dieses Jahr bereits zum 15. Mal statt, jedes Mal war die Stadt konkret involviert gewesen.

Unter denkmalschutzrechtlichen Erwägungen erfolgten keine baulichen Veränderungen im Kultursaal. Es kam dann auch zu verschiedenen Gesprächen zwischen den Parteien, wobei der Antragsteller immer wieder deutlich machte, dass er natürlich daran interessiert ist, aufkommende Fragen und Probleme einvernehmlich zu klären.

In der Folge wurde dann bekanntlich am **23.11.2017** ein **Bauantrag** des Antragstellers gestellt. Der Eingang des Bauantrages wurde auch bestätigt und dem Antragsteller seitens der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 28.11.2017 (vgl. Blatt 15, Beiakte Heft 2) verschiedene Punkte mitgeteilt, die sich auf fehlende Unterlagen beziehen bzw. die zur Bearbeitung noch benötigt werden.

Fehlende Bauvorlagen sollten dann kurzfristig nachgereicht werden. Durch den beauftragten Architekten ... des Antragstellers wurden die entsprechenden Unterlagen dann nachgereicht und gingen bei der Antragsgegnerin auch ein (vgl. u. a. Blatt 18 ff., Beiakte Heft 2).

Die Antragsgegnerin hatte offensichtlich in der Folge dann die Erteilung einer Baugenehmigung beabsichtigt. So heißt es ausdrücklich in einem Aktenvermerk des Herrn ... vom **11.04.2018**:

*„AV über ein Gespräch mit Abteilung 63/1 und 2, Frau ... und Herrn ... am 11.04.2018. Frau ... avisierte die Erteilung einer BG innerhalb der nächsten 4 Wochen. Vor diesem Hintergrund ist das OV-Verfahren zunächst nicht fortzuführen. ... 11/04/18.“*

Als Wiedervorlage wird bei dem Vermerk der 05.08.2018 notiert.

Es kam dann jedoch nicht zur Erteilung einer Baugenehmigung. Aus der erfolgten Akteneinsicht ergibt sich, wie bereits ausgeführt, dass neben der Verfahrensakte, die sich auf das **Bauantragsverfahren** bezieht, auch eine weitere **Verfahrensakte** angelegt worden ist, die sich auf einen sog. „Baurechtsverstoß“ bezieht. Diese Verfahrensakte der Antragsgegnerin liegt als Beiakte Heft 1 vor. Sie wurde am **08.11.2017** angelegt.

Daraus ergibt sich, dass aufgrund einer sog. „Internet-Recherche in Verbindung mit der Überprüfung der aktuellen Aktenlage“ ein Verfahren wegen Verstoßes gegen den § 63 Abs. 1 Bauordnung NRW i. V. m. § 75 Abs. 1 Bauordnung NRW eingeleitet worden ist, da der

Antragsgegnerin „ein Antrag auf Nutzungsänderung der Räume in der ehemaligen Sparkasse zur Versammlungsstätte“ nicht vorliegen würde (vgl. Blatt 1, Beiakte Heft 1).

Dabei wird u. a. auf ein Gespräch am **20.03.2017** Bezug genommen, auf das wir in der Klageschrift auf den Seiten 7 ff. bereits eingegangen sind. Die Antragsgegnerin hatte dann in einem Schreiben vom 12.04.2017 an den Antragsteller mitgeteilt:

*„Es ist erforderlich im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, die Genehmigungsfähigkeit der Nutzungsänderung zu prüfen und nach Überprüfung eine nachträgliche Baugenehmigung zu erteilen.“*

Die Antragsgegnerin trägt vor, dass sie mit einem Schreiben vom **14.11.2017** den Antragsteller bezüglich einer beabsichtigten Untersagung der Nutzung als Versammlungsstätte angehört habe. Dieses Schreiben ist dem Antragsteller jedoch zu keinem Zeitpunkt zugegangen. Aus der Verfahrensakte Beiakte Heft 1 ergibt sich weiter, dass hierzu durch Herrn ... an die Abteilung Referat 63/2-Sonderbau/... am 25.01.2018 ein Schreiben gesandt worden ist, in dem u. a. angefragt wurde, ob die Nutzung eingestellt wurde und ob das ordnungsbehördliche Verfahren fortzuführen sei. (vgl. Blatt 40, Beiakte Heft 1).

In der Antwort vom 15.03.2018 befindet sich dann jedoch der bereits zitierte Aktenvermerk des Herrn ... vom 11.04.2018, wonach das OV-Verfahren zunächst nicht weitergeführt werden solle, da eine Baugenehmigung erteilt werden soll. Wie bereits ausgeführt, ging das Anhörungsschreiben vom 14.11.2017 dem Antragsteller zu keinem Zeitpunkt zu. Aus dem Vermerk vom 11.04.2018 ergibt sich jedoch auch, dass seitens der Antragsgegnerin zumindest zu diesem Zeitpunkt an eine Fortführung des OV-Verfahrens nicht mehr gedacht worden ist.

Aus den beigezogenen Verfahrensakten ergibt sich weiter, dass in der Folgezeit zunächst auf dieses sogenannte Anhörungsschreiben vom 14.11.2017 **nicht** mehr Bezug genommen worden ist.

Aus der mit Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 09.07.2018 eingereichten internen Stellungnahme und der von der Sachbearbeiterin der Bauaufsicht gemachten Chronologie ergibt sich unter dem Datum 11.04.2018 weiter:

*„Zu dem Zeitpunkt wurde aus Sicht des Sachbearbeiters eine positive Einschätzung ausgesprochen. Vorbehaltlich weiterer umfangreicher Prüfung könnte dann der Antrag beschieden werden. Aufgrund dessen kann das laufende Verfahren bis auf Weiteres ruhen.“*

Dies kam dann jedoch zu einem äußerst merkwürdigen Vorgang, an dem Herr ... Herr ... Frau ... , alle Mitarbeiter der Antragsgegnerin teilgenommen haben, in dem es u. a. heißt:

*„Zudem merkte Herr ... an, dass ihm mit dem 11.06.2018 noch 9 Arbeitstage zur Verfügung stehen, um die Nutzungsuntersagung aufzustellen und binnen einer Frist von 5 Tagen durchzusetzen.“* (vgl. Blatt 48, Beiakte Heft 2)

Am **14.06.2018** schreibt er an Frau ... die im April noch die Genehmigung innerhalb von vier Wochen erteilen wollte:

*„Aus verfahrenstechnischen Gründen ist es zielführend, den Bauantrag zum Umbau der ehemaligen Sparkassen-Schalterhalle, Az: 05007-17-06, wegen der diversen materiellrechtlichen Verstöße sobald als möglich negativ zu bescheiden.“ (vgl. Blatt 49, Beiakte, Heft 2).*

Aus diesen Zeilen spricht die **ganze Willkür des Vorgehens!** Jetzt wurde ausgehend vom Referat 63/1 auch noch Referat 63/2 unter Druck gesetzt, einen Bauantrag abzulehnen, ohne dafür einen einzigen Grund zu haben. Gegen den Bauantrag findet sich in der ganzen Akte nichts!

In der gleichen Mail erklärte Herr ..., dass er die Nutzungsuntersagung fertig stellen will, die Begründung aber wiederum in erster Linie Sache von Frau ... aus Referat 63/2 sein sollte.

Aus der Akte ergibt sich nicht, worauf dieser plötzlicher Sinneswandel zurückzuführen ist. Die gesamte Zielrichtung des Vorgehens der Antragsgegnerin änderte sich. Es ging jetzt plötzlich **nicht mehr um die Frage der Genehmigung** des Kultursaals Horster-Mitte als eine zentrale Kultur- und Veranstaltungsstätte im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, sondern um ein **Verbot dieser Versammlungsstätte**. Nachdem sich aus den Verfahrensakten nicht ergibt, worauf ein solcher Sinneswandel zurückzuführen ist, muss davon ausgegangen werden, dass dies von dritter und höherer Stelle aus erfolgt ist.

Auffallend ist auch, dass z. B. die E-Mail vom 14.06.2018 auch an den **Referatsleiter**, die **Abteilungsleiter** 63/1 und 63/2 sowie zwei Team-Leiter in diesen Bereichen gingen. Das war zuvor im internen Schriftwechsel nicht der Fall gewesen. Die Mail vom 14.06.2018 ist aus sich heraus auch nicht verständlich, wenn die Adressaten nicht zuvor genau wussten, worum es geht und in dem Entscheidungsfindungsprozess eingebunden waren.

Auch sollte der Bescheid „RL 61/63“ zur Unterschrift vorgelegt werden.

Mithin waren nachweislich hohe Beamte der Stadt in die „Entscheidungsfindung“ einbezogen.

Es ist auch fragwürdig, wieso Herr .... dann in einem Gespräch am 2. Juli 2018 mit dem sachkundigen Einwohner ... erklärte, er wisse über die Nutzungsuntersagung „*nicht Bescheid*“ bzw. auf Vorhalt, ... , er wisse nur „*grob Bescheid*“. Er wollte sich dann näher informieren und Herrn ... zurückrufen, was er aber nicht tat.

Seitens der Antragsgegnerin wurde sich auch nach dem geplatzten Termin vom 28. Mai nicht mehr bemüht, ein weiteres Gespräch mit Vertretern des Antragstellers durchzuführen, um noch bestehende Fragen zu besprechen und zu klären.

Erst am vergangenen Donnerstag Nachmittag erhielt der Antragsteller eine offenbar sehr kurzfristig zusammengestellte **Liste** zu angeblich fehlenden oder unvollständigen Bauunterlagen, die nach Aussage der Antragsgegnerin angeblich schon am 28. Mai 2018 besprochen hätte werden sollen.

Es gab also bisher keine konkrete und formulierte Liste, was nach Ansicht der Antragsgegnerin getan werden muss, was jetzt nachgeschoben wurde.

Auch wurde bis heute kein Angebot gemacht, wie zumindest durch eine zwischenzeitliche **Teilnutzung** der Schaden zumindest begrenzt werden könnte.

So sind die Räumlichkeiten des „Bistro“ von den konkreten Vorwürfen in dem Bescheid der Stadt gar nicht betroffen. Dass bis heute nicht einmal ein kleinstes Zugeständnis gemacht wurde unterstreicht, dass das Vorgehen politisch motiviert ist und darauf abzielt, die Arbeit des Antragstellers und des Treugebers zu behindern.

Das **Willkürverbot** ist verletzt, wenn staatliches Handeln bei verständiger Würdigung nicht mehr verständlich ist und sich daher ein Schluss aufdrängen muss, dass es aus sachfremden Erwägungen beruht.

Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass plötzlich auch die Frage des Brandschutzes anders bewertet wird. So befindet sich in der Verfahrensakte (Beiakte Heft 2) auch ein Vermerk der Brandschutzdienststelle (siehe dazu unter 2.).

Willkürliches Vorgehen liegt auch deshalb vor, weil die Antragsgegnerin auch damit gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Diese erfordert, dass ohne angemessenen Grund Gleiches nicht ungleich und Ungleiches nicht gleich behandelt werden darf. Es ist – wie als gerichtsbekannt unterstellt werden darf – üblich, dass bei Bauprojekten versucht wird, ohne Einschaltung des Gerichtes – zu Lösungen zu kommen. Dies wurde hier seitens der Antragsgegnerin jedoch plötzlich gravierend verletzt. Der Antragsteller hat einen Bauantrag gestellt. Er hat sich bemüht und wird sich weiter bemühen, entsprechenden Anforderungen jeweils nachzukommen. Die Antragsgegnerin selbst kam zum Ergebnis, dass der Bauantrag auch genehmigt werden müsste. Auch unter brandschutztechnischen Gesichtspunkten war die entsprechende Behördenstelle der Ansicht, dass ausreichender Brandschutz erreicht wird.

Vor dem Hintergrund der konkreten Verfahrensabläufe ist die einzig logische Schlussfolgerung, dass seitens der Antragsgegnerin Gründe und Argumente vorgeschoben und konstruiert wurden. Am Ende der Chronologie der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 09.07.2018 heißt es:

*„Mit Datum vom 12.06.2018 wurde festgestellt, dass die Aussage vom 11.04.2018 wieder zurückgenommen werden muss, und das Ruhende Ordnungsbehördliche (Sic!) Verfahren wieder aufzunehmen ist. Bedingt durch die Vielzahl an Verstößen, v. a. in Belangen des Brandschutzes.“*

Es wurde aber bereits darauf hingewiesen, dass die Brandschutzdienststelle der Ansicht war und ist, dass unter Brandschutzgesichtspunkten keine Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen.

Außerdem ist es offensichtlich so, dass die **Akten nicht vollständig** sind.

Das wird ausdrücklich gerügt und insoweit ergänzende Akteneinsicht beantragt. Nur zwei der sechs Akten/Beiakten befassen sich mit den aktuellen Vorgängen; Eine Akte bezieht sich auf den „Umbau der ehemaligen Sparkasse-Schalterhalle zu einem Kultursaal mit Cafeteria“, Az: 2017-05004-06. Die zweite Akte heißt „Illegale Nutzung als Versammlungsstätte, hier: Ordnungsbehördliches Verfahren“, Az: 2017-04830-12.

Die eine Akte beginnt mit Dokumenten ab dem 08.11.2017, die andere mit Dokumenten ab dem 23.11.2017. Es muss eine weitere Akte geben, in denen weitere Punkte dokumentiert sind, was bereits die Chronologie im gegnerischen Schriftsatz beweist.

Auch fehlt z. B. das Schreiben des Antragstellers vom 21.06.2018 mit der Bitte um ein weiteres Gespräch.

### **Schreiben des Antragstellers vom 21.06.2018**

Es gibt auch keinen Vermerk zum Telefonat, das Herr ... am 28.05.2018 mit Frau ... führte.

Noch weniger gibt es Vermerke über die sonstigen Besprechungen, die aber zwischen Referatsleitung, Teamleitern und Sachbearbeitern nach Lage der Akte stattgefunden haben müssen.

Die Antragsgegnerin wird dringend aufgefordert, darzulegen, von wem eigentlich die Anweisung kam, auf eine strikte Durchsetzung einer Schließung des Kultursaals verbunden mit Bußgeldandrohung umzuschwenken.

Das Vorgehen der Antragsgegnerin und der Sinneswandel ist politisch motiviert. Wie bereits in der Klageschrift vorgetragen, erfolgte er zeitgleich mit weiteren **staatlichen Repressalien** gegenüber der Treugeberin des Antragstellers.

Ihr **vorläufiger Höhepunkt** fiel genau in den **Zeitpunkt**, in dem sich bei der Antragsgegnerin der „Sinneswandel“ vollzogen hatte. Um Pfingsten (18.-20. Mai 2018) fand die von BMI Seehofer angeordnete Polizeiattacke auf MLPD und Rebelliges Musikfestival statt, am 15. Mai 2018 wurde Herr Engel und andere zum Gefährder erklärt usw.

Auffallend an der Akte ist auch, dass ausweislich der verschiedensten Internet-Ausdrucke genau diese Fragen und diesbezügliche Veranstaltungen intensiv verfolgt wurden.

Es ist jedoch willkürliches Handeln, wenn aus politischen Motiven eine diskriminierende Ungleichbehandlung erfolgt.

## **2. Unterbliebene Anhörung gem. § 28 VwVfG**

Das Schreiben der Antragsgegnerin vom 14.11.2017 (Beiakte Heft 1, Blatt 38/39) ist dem Antragsteller, wie dessen nochmalige gründliche Überprüfung ergeben hat, definitiv **nicht zugegangen**. In der Akte befindet sich weder ein Zugangsnachweis noch ein Nachweis über die Aufgabe des Schreibens zur Post, so dass auch die Zugangsfiktion des § 41 Abs.2 VwVfG nicht zur Anwendung kommt.

Damit **fehlt** es an der **durch § 28 Abs. 1 VwVfG vorgeschriebenen Anhörung des Antragstellers**. Diese wurde bislang auch nicht wirksam nachgeholt, insbesondere ist eine Stellungnahme der Antragsgegnerin im vorliegenden gerichtlichen Verfahren nicht geeignet, die Heilung eines Anhörungsmangels im Sinne von § 45 Abs. 1 Nr.3 VwVfG zu bewirken (BVerwG vom 24.06.2010, 3C14/09).

Die angefochtene Ordnungsverfügung ist daher **bereits aufgrund unterbliebener Anhörung rechtswidrig**; zumindest ist bei dem vorliegenden Sachverhalt die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

### 3. Zu den baurechtlichen Vorwürfen im Einzelnen

In angefochtenem Bescheid der Antragsgegnerin vom 19.06.2018 (Seite 2) heißt es:

*„Dieser Bauantrag ist nach Einschätzung der Technischen Abteilung (gemeint ist vermutlich Stadt Gelsenkirchen, Amt 63/ 2; der Unterzeichner) wegen verschiedener materiellrechtlicher Verstöße **nicht genehmigungsfähig.**“*

Anhaltspunkte für diese weitgehende Rechtsauffassung finden sich jedoch weder im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 09.07.2018 noch in den zwischenzeitlich von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsakten.

Im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 09.07.2018 werden zwar zahlreiche Punkte aufgelistet, die - aufgrund des derzeitigen Ist-Zustandes – nach Ansicht der Antragsgegnerin materiellrechtlich bestehenden baurechtlichen Vorschriften – noch - nicht entsprechen, an keiner Stelle finden sich jedoch Punkte, **die geeignet wären, dem Bauantrag des Antragstellers generell eine Genehmigung zu versagen.** Es handelt sich bei den genannten Punkten um Problemstellungen, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einer positiven Lösung zugeführt werden können und nicht dazu führen, die generelle Genehmigungsfähigkeit des Antrags auszuschließen.

#### Zur Standsicherheit

Die Behauptung einer fehlenden Standsicherheit des Gebäudes, weil die frühere Öffnung in der Decke zwischen Kellergeschoss und Versammlungsraum durch eine Platte verschlossen wurde und dies einen „Eingriff in das statische System“ darstelle, nimmt in der angefochtenen Ordnungsverfügung (S. 3 ) breiten Raum ein und stellt einen wesentlichen Teil der Begründung für die Nutzungsuntersagung dar.

Wie sich aus dem Vermerk vom 12.06.2018 (Beiakte Heft 1, Bl. 49 und dem Hinweis der Sachbearbeiterin Frau ... an Herrn ... vom 19.06.2018 (Beiakte Heft 1, Bl. 57) ergibt, war seitens der Antragsgegnerin ursprünglich sogar beabsichtigt, das **„Loch in der Decke“ und nicht dessen Verschluss** seitens des Antragstellers als Begründung für einen angeblichen Statikverstoß heranzuziehen. Erst am 19.06.2018, als der Bescheid im Entwurf schon fertiggestellt worden sein dürfte, wies Frau ... Herrn ... darauf hin, dass *„nicht das Loch in der Decke, sondern der Verschluss des Deckenloches thematisiert“* werden soll. Offensichtlich wurde in dem Bescheid dann lediglich dieser Sachverhalt verändert, die angeblichen Folgen bis zur Einsturzgefahr (!) aber im Bescheid belassen, obschon sie mit der gerügten Tatsache in keinem Zusammenhang stehen können.

Auch das zeigt die Willkür, dass es gar nicht auf den tatsächlichen oder behaupteten Mangel ankam, sondern auf die gewünschte Folge...

In der jetzigen Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 09.07.2018 wird die Behauptung einer fehlenden Standsicherheit des Gebäudes bzw. des betreffenden Gebäudeteils stillschweigend fallengelassen und durch die Begründung ersetzt, es sei *„derzeit unklar, ob die Holzüberdeckung geeignet sei, die Vorschriften über die Standsicherheit baulicher Anlagen zu erfüllen.“* Diese Begründung ist spätestens mit der als Anlage 1 zu unserem Schriftsatz vom 06.07.2018 vorgelegten Stellungnahme des Ingenieurbüros ... nicht mehr haltbar. Diese Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die Abdeckung aus statischer

Sicht ausreichend dimensioniert und die Standsicherheit somit gewährleistet ist. Der in der Stellungnahme angekündigte schriftliche statische Nachweis wird diesseits umgehend nachgereicht werden.

Die in der Stellungnahme der Antragsgegnerin nunmehr gerügte fehlende Feuerwiderstandsklasse F 90 war seitens der Antragsgegnerin bislang nicht thematisiert worden. Sofern eine Ausführung der Abdeckung in F 90 für erforderlich gehalten wird, so wird und kann dies von dem Antragsteller selbstverständlich durchgeführt werden.

## **Zum Brandschutz**

Bestandteil des Bauantrags des Antragstellers vom **23.11.2017** war ein „**Brandschutz-technisches Konzept**“ des Ingenieurbüros für Brandschutz ..., vom 22.11.2017, in dem der Brandschutzsachverständige zu dem Ergebnis gelangt:

*„Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen an dem baulichen und betrieblichen Brandschutz gem. Bauordnung NRW 2000. Die Belange des abwehrenden Brandschutzes wurden berücksichtigt.“* (Seite 42 des Konzepts).

Dieses Konzept wurde mit Schreiben der zuständigen Sachbearbeiterin der Antragsgegnerin vom 05.01.2018 der Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen (Amt 37/vorbeugender Brandschutz) zur Stellungnahme vorgelegt und ist dort am 09.01.2018 eingegangen. Mit Stellungnahme vom 25.01.2018 teilte das Amt 37/3 mit:

*„Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: .....“*

Im Folgenden werden auch hier Punkte angesprochen, die teilweise bereits im Bestand sichergestellt sind (Löschwasserversorgung), durch einfache Maßnahmen zu erfüllen wären (Öffnung von Zugangstoren durch die Feuerwehr) oder bereits Bestandteil des Brandschutzkonzepts waren (Anpassung der Brandmeldeanlage), Punkte also, die auch hier einer generellen Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme ging dem federführenden Fachamt der Antragsgegnerin (Amt 63/2) bereits **am 29.01.2018** zu, ohne dass bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsverfügung seitens der Antragsgegnerin etwa geäußert worden wäre, Fragen des Brandschutzes stünden einer Genehmigungsfähigkeit der beantragten Baumaßnahme entgegen. Dies hätte selbstverständlich auch im Widerspruch zum dokumentierten Akteninhalt gestanden.

Es wäre sicherlich hilfreich gewesen, dem **Antragsteller** bereits vorab die Stellungnahme vom Amt 37/3 mitzuteilen, da der Antragsteller selbstverständlich und unabhängig vom Brandschutzkonzept vom 22.11.2017 bemüht war und bemüht ist, Fragen des Brandschutzes unbedingte Priorität einzuräumen. Er hat deswegen bereits eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt oder in Angriff genommen, die auch Gegenstand des Brandschutzkonzeptes sind. Die Maßnahmen im Einzelnen ergeben sich aus einem Aktenvermerk **des Antragstellers vom 09.07.2018.**, in dem es heißt:

***„Bereits verwirklichte und geplante Maßnahmen zur Sicherheit/Brandschutz im Kultursaal Horster Mitte***



## ***Von Anfang an wird dem Brandschutz im Kultursaal große Bedeutung zugemessen***

*Folgende Maßnahmen wurden dazu schon in den letzten Jahren ergriffen:*

- *Ein zweiter Fluchtweg (Hinterausgang Bistro) wurde angelegt. Ein dritter Fluchtweg ist ausgewiesen.*
- *Alle Türen sind mit Panikschlössern ausgestattet.*
- *Die Notausgangbeschilderung ist selbstbeleuchtet ausgelegt.*
- *Hinweisschilder für das Verhalten im Brandfall sind angebracht.*
- *Bühnenvorhänge sind zertifiziert schwer entflammbar.*
- *Die Saaltrennwand hat eine Rauchschutzfunktion (RS Ausführung).*
- *Der Kultursaal ist vorschriftsmäßig ausgestattet mit Feuerlöschern, Löschdecken und einem Debrifillator.*
- *Bei der Konzessionsbeantragung für das Bistro wurden alle Auflagen des Brandschutzes, der Hygiene, der Fachkenntnisse für Gastronomie, einschließlich polizeiliches Führungszeugnis eingereicht und erfüllt.*
- *Die Veranstaltungsbegleitung und/oder Ordner einer Veranstaltung werden regelmäßig ausgerichtet auf Not- und Brandfälle. Sie sind eingewiesen in das System der Fluchtwege.*
- *Die Fluchtwege im Saal sind alle kürzer als 30 Meter zur Fluchttür.*
- *Die Unterweisung für den Brandfall ist Bestandteil des Vertragsabschluss mit unseren Gästen. Ferner ist eine Veranstaltungsbegleitung vor Ort.*
- *In den Verträgen ist der Umgang mit leicht brennbaren Materialien, mit Kerzen im Sinne der Brandschutzverordnung geregelt.*
- *Der Aufbau der Veranstaltungen entspricht den mit dafür eigens vom Architekten/Brandschutzgutachter erstellten Bestuhlungsplänen.*
- *Bei Kinobestuhlung werden die Stuhlreihen miteinander verbunden.*

...

***Einbau der Lüftung:*** *Für den Erhalt eines Lüftungsgesuch sind Fachfirmen für diese Woche angefragt.*

*Der Umfang der Arbeiten für den Brandschutz kann aktuell noch nicht umfänglich kalkuliert werden, da sich die Stadt bisher nicht zu dem Konzept von ... (Brandschutzgutachter) geäußert hat. Die vorliegende Aufstellung bezieht sich deshalb ausschließlich auf die Maßnahmen, die das eingereichte Brandschutzkonzept vorgesehen hat. Zu diesen Fragen wollen wir aber auch entschieden von dem Argument des Bestands- und Denkmalschutzes aus argumentieren, wofür das Schreiben von ... vorliegt. Ferner muss ggf. mit Kosten für die Ertüchtigung des Schallschutz gerechnet werden (je nach Kategorie von Veranstaltungen).*

***Planung des VVV e. V. zur Verbesserung des Brandschutzes,*** *die wir mit der Stadt auf Grundlage des vorgelegten Brandschutzkonzeptes besprechen wollten, was allerdings durch die Nutzungsuntersagung „überholt“ wurde:*

<i>Pos.</i>	<i>Was</i>	<i>Kosten (grobe Schätzung)</i>	<i>Ausführung</i>
1	Treppenloch muss in F90 abgedeckelt werden – Das erfordert einen extra Zugang zum Tresorraum.	Deckel: 3.000€ Zugang: 3.000€	VVVS
2	Einbau von 5 Türen T30 (mit Rauchschutz).	5.000€	VVVS
3.	Fenster im Publizistikbüro (hinter Schornstein/links neben Schlupftüre in den Saal) zumauern oder mit Brandschutzglas (nicht mehr zu öffnen)	1.000€	VVVS
5.	Eingangsanlage (Haupteingang) tauschen mit Öffnung in Fluchtrichtung - hierfür wurden erste Angebote eingeholt	12.000€	...
6.	Umrüsten (mit Rauchmelder) der Oberlichter im Saal.	1.000€	Elektrofirma
7.	u.U. Austausch der Türen bei Mietern 2.OG	4.000€	VVVS
8.	Geländer an der Fluchttreppe von Getränkelager	500€	VVVS
9.	Zur Kompensation von brandschutztechnischen Gesichtspunkten Dach/Tragwerk in der Halle ist der Einbau einer automatischen, aufgeschalteten Brandmeldeanlage mit Brandmelderzentrale und Übertragungseinrichtung an die zuständige Leitstelle der Feuerwehr erforderlich. Das schließt die akustische Alarmierung der Anwohner in den Stockwerken über dem Bistro mit ein.	30.000-50.000€	Elektrofirma
10.	„Baunebenkosten“: Planungsarbeiten (Gutachter Brandschutz, Schallschutz, Architekt, Statiker, Feuerwehr)/Gebühren/ Anwaltskosten	15.000€	Statiker, Feuerwehr, Elektrofirma
<b>Summe</b>		<b>Ca. 100.000€“</b>	

Aus der Aufstellung ergibt sich darüber hinaus, dass im Hinblick auf die im Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen bereits Schritte ergriffen worden sind, entsprechende Angebote einzuholen und insbesondere die Finanzierung einer kurzfristigen Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen. Ver- bzw. behindert wurde dies jedoch aufgrund der Tatsache, dass bis Ende Juni 2018, mithin sieben Monate nach Einreichung des Bauantrags, **keine qualifizierte Stellungnahme** der Stadt zu den seitens des Brandschutzsachverständigen für erforderlich gehaltenen Maßnahmen vorliegt.

Die im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 09.07.2018 genannten Maßnahmen (Seite 4, „weitere Aussage unter 6.“ stellen lediglich eine Aufzählung von bereits im Brandschutzkonzept genannten Punkten dar, deren Umsetzung bereits in Angriff genommen worden ist. Auch hier wird mit keinem Wort erwähnt, dass diese Punkte einer Genehmigung des Antrags etwa generell entgegenstünden.

Wie bereits ausgeführt sind die genannten Punkte Gegenstand des Brandschutzkonzepts bzw. der darin vorgeschlagenen und von Amt 37/3 für ausreichend gehaltenen Kompensationsmaßnahmen beispielsweise für die Deckenkonstruktion. Hier sieht das Brandschutzkonzept ausdrücklich eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr vor, die nach Erteilung der Baugenehmigung selbstverständlich auch zur Ausführung gelangen wird, sofern deren Erfordernis Bestandteil der Baugenehmigung sein sollte.

Festzustellen ist weiter, dass zu der im angefochtenen Bescheid angesprochenen Problematik der sogenannten „Brandabschnitte“ im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 09.07.2018 ausdrücklich festgestellt wird (Seite 7, d), dass dem Antragsteller im Prüfverfahren voraussichtlich gefolgt werden wird, sofern die Brandabschnittsfläche 1.600 qm nicht übersteigt. Das ist real auch nicht der Fall. Im angegriffenen Bescheid wurden nämlich lediglich die maximalen Ausdehnungen des Gebäudes zu Grunde gelegt werden, nicht aber die reale Brandabschnittsfläche. Ausweislich des Bauantrags beträgt die Nutzfläche 553,85 qm.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller Fragen des vorbeugenden Brandschutzes und der Brandbekämpfung bereits aus weltanschaulichen Gründen höchste Priorität einräumt, da für den Antragsteller, genauso wie für die MLPD, nach ihrer Ansicht die Menschen zu jedem Zeitpunkt im Mittelpunkt stehen sollen.

#### **Zur Lüftungsanlage**

Dass die Versammlungsstätte über eine Lüftungsanlage verfügt, ist unstrittig. Einzelheiten dazu werden unter Ziff. 11 des Brandschutztechnischen Konzepts vom 22.11.2017 dargelegt. Auf Seite 4 der Ordnungsverfügung wird lediglich gerügt, dass die Bescheinigung von Prüfsachverständigen über die brandschutztechnische Mängelfreiheit nicht vorliegen. Dies kann zum einen eine Nutzungsuntersagung nicht einmal ansatzweise rechtfertigen, zum anderen wird die brandschutztechnische Mängelfreiheit unter Ziff. 1 des Brandschutztechnischen Konzepts bestätigt. Irgendwelche Einwendungen gegen die Ausgestaltung der Lüftungsanlagen wurden und werden seitens der Antragsgegnerin weder im Baugenehmigungsverfahren noch in ihrer jetzigen Stellungnahme erhoben; in letzterer heißt es lediglich: „Die Prüfung der Ausgestaltung ist dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten“.

Der Antragsteller hat allerdings ohnehin selbst ein Interesse, die Lüftungssituation zu verbessern und steht deshalb in Kontakt mit der Firma ... in Herne, die noch in dieser Woche entsprechende Messungen vornehmen wird.

#### **4. Sonstiges**

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass bei sämtlichen Gesprächen mit Architekten, Brandschutzgutachtern, Denkmalschützern usw. der Vorgang auf größtes Befremden stößt. Es hat sich mittlerweile eine Welle der Solidarität entwickelt.

#### **Auszüge aus Solidaritätserklärungen, Konvolut**

Zum Wohle des Antragstellers wie der Antragsgegnerin wäre es, das **Baugenehmigungsverfahren schnell zu einem positiven Ergebnis zu führen und eine**

### **Zwischennutzung wieder zuzulassen.**

Ansonsten drohen erhebliche **Folgen**; so ist schon am kommenden Wochenende eine Tauffeier angesetzt, für die es auch keine Ersatzräume gibt; Sporttrainings werden momentan im Freien durchgeführt, was nicht mehr möglich ist, sobald es regnet usw.

Der Antragsteller hatte auf Hinweise von Seiten der Antragsgegnerin auch alle Hebel in Bewegung gesetzt, damit schon am vergangenen Montag ein von beiden Seiten aus kompetent besetztes Treffen dazu stattfinden kann, was von der Antragsgegnerin leider verschoben und nunmehr am kommenden Freitag durchgeführt wird.

Weispenning  
Rechtsanwalt